

Merkblatt für die Erteilung von Sonderbewilligungen bei volkstümlichen Anlässen

Gesetzliche Bestimmungen	Gemäss Art. 61 Abs. 4 VRV kann die kantonale Behörde Personentransporte auf Lastwagen und Anhängern bei volkstümlichen Umzügen und dergleichen gestatten. Gemäss Art. 90 Abs. 3 VRV kann die kantonale Behörde die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei volkstümlichen Umzügen gestatten.
Sonderbewilligung	Erforderlich (gewerbliche Verwendung / Personentransporte).
Ausstellende Behörde	Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Gruppe Sonderbewilligungen, Postfach 3202, 5001 Aarau
Zusätzliche Bewilligung	Bei Benutzung von Kantonsstrassen ist zusätzlich eine Bewilligung bei der Mobilen Polizei 062 886 88 88 einzuholen. Wenn Gemeindestrassen befahren werden, muss die Gemeindebehörde für die Umzugsroute ebenfalls eine Bewilligung erteilen.
Angaben über den Umzug	- Art des Umzuges - Veranstalter (Adresse einer verantwortlichen Person) - Ort und Datum - Umzugsroute (Planskizze beilegen) - Prüfberichte aller teilnehmenden Fahrzeuge
Angaben über das Motorfahrzeug	- Art des Fahrzeuges - Halter des Fahrzeuges gemäss Fahrzeugausweis - Kontrollschild gemäss Fahrzeugausweis - Fabrikmarke gemäss Fahrzeugausweis - Länge, Breite und Höhe mit Aufbauten und Attrappen - Anzahl mitgeführte Personen inkl. Fahrzeugführer - Versicherungsgesellschaft gemäss Fahrzeugausweis
Angaben über den Anhänger	- Art des Fahrzeuges - Halter des Fahrzeuges sofern Fahrzeugausweis vorhanden - Kontrollschild sofern vorhanden - Fabrikmarke sofern bekannt - Länge (inkl. Deichsel), Breite und Höhe mit Aufbauten und Attrappen - Anzahl mitgeführte Personen
Betriebssicherheitskontrolle (1. Teil)	- Vor Erteilung der Sonderbewilligung ist dem Strassenverkehrsamt für jedes am Umzug teilnehmende Fahrzeug eine Bestätigung über die Betriebssicherheit vorzulegen. Die Bestätigung über die Betriebssicherheit ist vom Veranstalter dem Bewilligungsantrag beizulegen. - Die Betriebssicherheitskontrollen sind durch das Strassenverkehrsamt an mechanische Reparaturwerkstätten delegiert worden, die im Kanton Aargau Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern sind. Die Delegation beschränkt sich auf diejenigen Fahrzeugarten, für welche der Kollektiv-Fahrzeugausweis erteilt worden ist. Betriebssicherheitskontrollen an schweren Fahrzeugen (über 3'500 kg Gesamtgewicht) dürfen nur mechanische Reparaturwerkstätten durchführen, die vorwiegend schwere Fahrzeuge reparieren.
Betriebssicherheitskontrolle (2. Teil)	Auskünfte Bei Unklarheiten bezüglich Betriebssicherheitskontrolle steht Ihnen das Strassenverkehrsamt gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns während den Betriebszeiten unter der Telefon-Nummer 0900 050 005.
Kontrollpunkte für die Betriebssicherheitskontrolle	- Die Lenkung darf kein übermässiges Spiel aufweisen und nicht klemmen. - Die Bremsen müssen die gesetzlich geforderte Verzögerung bzw. Abbremsung gemäss VTS Anhang 7 bzw. BAV Anhang 1 erfüllen und achsweise gleichmässig wirken (Toleranz 30 %). Keine Schäden an Bremsleitungen. - Für die Zu- und Wegfahrt muss das Fahrzeug vorschriftsgemäss beleuchtet und Richtungsänderungen müssen für die übrigen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein (nötigenfalls sind behelfsmässige Lichter und Richtungsblinker anzubringen). - Die Sitz- und Stehplätze auf der Ladebrücke müssen mit Haltevorrichtungen (Lehnen, Geländer, o.ä.) versehen und die Haltevorrichtungen fest montiert sein. Die Haltevorrichtungen müssen zudem das Herunterfallen der mitfahrenden Personen verhindern.

	- Gegen drehende Teile (z.B. Räder, Kardan- oder Gelenkwellen am Fahrzeug oder sich bewegende Sujets) müssen die mitfahrenden Personen, aber auch die Zuschauer, hinreichend geschützt sein. - Die Aufbauten, Attrappen, Dekorationen usw. müssen den auftretenden Kräften entsprechend befestigt und betriebssicher montiert sein. Sie dürfen das Fahrzeug weder in dessen Manövrierbarkeit noch den Fahrzeugführer in der Sicht behindern. Im Weiteren sind die Verkleidungen/Sujets so anzubringen, dass sie max. 20cm über dem Boden sind. - Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit elastischen Materialien z.B. mit dicken Gummiseilen zu sichern.
Schutz des Publikums	Ein sehr grosses Gefahrenpotential besteht beim Herunterwerfen von Süßigkeiten und dergleichen, weil die Kinder diesen Sachen nachrennen und unter die Fahrzeuge resp. Wagen geraten können. Dem Fahrzeugführer empfehlen wir, die Fahrzeugkombination vorne, hinten und seitlich durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu begleiten.
Versicherung	Bei Motorwagen und Anhängerzügen, die mehr als 9 Personen (inkl. Fahrzeugführer) mitführen, ist eine zusätzliche Versicherung gemäss Art. 64 SVG erforderlich. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Bewilligungsantrag beizulegen.
Verwendung	Personen dürfen innerhalb einer Umzugsroute auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern mitgeführt werden (Zu- und Wegfahrt ohne Personen!). Andere Fahrten, wie Ausflüge von Vereinen und Schulen sowie Rundfahrten zwischen benachbarten Ortsteilen oder Gemeinden sind verboten.
Tagesschilder	Tagesschilder werden nur für Fahrzeuge abgegeben, deren letzte Nachkontrolle nicht mehr als 6 Jahre zurück liegt. Auf Fahrzeugen, die mit Tagesschildern verkehren, dürfen nicht mehr als 9 Personen (inkl. Fahrzeugführer) mitgeführt werden.
Gebühren	Die Ausstell- und Behandlungsgebühr einer Sonderbewilligung wird nach dem zeitlichen Aufwand berechnet und beträgt mindestens Fr. 35.–



Nun wünschen wir Ihnen ein schönes und unfallfreies Fest...